Hochschule Mittweida University of Applied Sciences

Immatrikulationsordnung

der Hochschule Mittweida

Vom 1. Juli 2010 geändert durch Satzung 26. November 2012 gültig ab 1. Dezember 2012 (rechtsbereinigte nicht-amtliche Fassung)

Auf Grund von §§ 13 Abs. 3, 18 Abs. 1, 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Immatrikulationsordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Immatrikulation ausländischer Studienbewerber
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Rücknahme der Immatrikulation
- § 6 Annerkennung von mit Hochschulzugangsberechtigungen gleichwertigen Qualifikationen
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Gasthörer
- § 11 Frühstudierende
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Immatrikulation

- (1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied der HSMW. Die Immatrikulation erfolgt nur auf Antrag und nur in den im Antrag genannten Studiengang. Durch die Immatrikulation wird der Student verpflichtet, die Ordnungen der HSMW einzuhalten sowie sein Studium so an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren, dass er die Prüfungen in der vorgegebenen Zeit ablegen kann. Das Studium kann erst nach der Immatrikulation aufgenommen werden.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass der Bewerber

- 1. die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation besitzt,
- 2. sofern der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt für diesen zugelassen worden ist,
- 3. die Verfahrensvorschriften des § 2 einhält.
- (3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn
 - 1. der Bewerber nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
 - der Bewerber für einen Masterstudiengang aufgrund noch fehlender Zeugnisse des vorangegangenen Studiums vorläufig zugelassen wurde,
 - 3. der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist.
 - 4. der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
 - 5. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
 - 6. der Studiengang an der HSMW nicht fortgeführt wird.
- (4) War der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits in einem gleichen Studiengang an einer Hochschule eingeschrieben, so wird er in das nächsthöhere Fachsemester des Studienganges eingestuft. Lässt sich der Studienbewerber Leistungen aus einem anderen Studiengang oder auf Grund von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen, so wird er in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben. Die Prüfungsausschüsse melden die Anrechnung und die angerechneten Studienzeiten an das Dezernat Studienangelegenheiten.

§ 2 Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Antrag auf Einschreibung zum Studium ist jeweils bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester zu stellen. Auf Beschluss des Rektorates kann die Bewerbungsfrist für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge verlängert werden. Studienbewerber, die noch nicht an der HSMW immatrikuliert sind stellen den Antrag beim Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW, Studenten der HSMW stellen den Antrag beim Dezernat Studienangelegenheiten der HSMW.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Das Antragsformular muss vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt sein. Die HSMW stellt online eine elektronische Ausfüllhilfe zur Verfügung. Eines Antrages auf Einschreibung zum Studium bedarf es auch, wenn der Student den Studiengang an der HSMW wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen will. In zulassungsbeschränkten Studiengangen kann die HSMW eine Antragstellung von einer Anmeldung des Studienbewerbers bei der Stiftung für Hochschulzulassung abhängig machen.
- (3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - 1. ein Lichtbild,
 - 2. ein lückenloser Lebenslauf,
 - 3. ein Nachweis zur Identifikation,
 - 4. der Nachweis über die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation,

- 5. der Nachweis über die Erfüllung der fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, sofern solche in der Studienordnung des betreffenden Studiengangs festgelegt wurden,
- 6. bei Studienortwechsel die Nachweise über alle zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen-, Teil- und Abschlussprüfungen,
- 7. bei Studiengängen mit Zulassungsverfahren die in der jeweiligen Zulassungsordnung genannten weiteren Bewerbungsunterlagen.

Die Nachweise sind als Kopie der Hochschule zu übersenden, Zeugnisse jedoch als amtlich beglaubigte Kopie.

- (4) Ein Studienbewerber kann gleichzeitig in maximal drei Studiengängen eine Einschreibung beantragen. Es ist eine Rangfolge der Anträge anzugeben.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW. Der Studienbewerber erhält einen Zulassungsbescheid. Zugelassenen Studienbewerbern wird eine Frist gesetzt innerhalb derer sie
 - erklären müssen, ob sie den ihnen zugewiesenen Studienplatz annehmen und ob sich ihre persönlichen Daten seit dem Antrag auf Einschreibung geändert haben.
 - 2. die Erfüllung der Krankenversicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht nachweisen müssen und
 - 3. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge erbringen müssen.

Der Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn die Frist fruchtlos verstreicht oder wenn die Immatrikulation des zugelassenen Bewerbers nicht zu dem Semester, auf das sich die Zulassung bezieht, erfolgt. Über Widersprüche gegen Bescheide des Referates Studienberatung & Zulassung entscheidet das Referat Studienberatung & Zulassung.

(6) Nach Annahme des Studienplatzes wird der Studienbewerber an der HSMW durch das Dezernat Studienangelegenheiten immatrikuliert, er erhält einen Immatrikulationsbescheid. Gegen schriftliche Empfangsbestätigung wird ihm ein Studienausweis ausgehändigt.

§ 3 Immatrikulation ausländischer Studienbewerber

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber können vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 zum Studium an der HSMW zugelassen werden. Für sie gelten die allgemeinen Zugangs-, Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen und das Verfahren nach den §§ 1 und 2.
- (2) Der Antrag auf Einschreibung zum Studium ist abweichend von § 2 Abs. 1 jeweils bis zum 15. November des Vorjahres für das Sommersemester und bis zum 15. Mai für das Wintersemester beim Akademischen Auslandsamt der HSMW zu stellen. Paragraf 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die erforderlichen Bildungsnachweise sind als amtlich beglaubigte Kopien der Originale sowie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

- (3) Voraussetzung für die Studienaufnahme ausländischer und staatenloser Studienbewerber ist der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen durch:
 - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung, FSP),
 - 2. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit der Gesamtnote mindestens DSH-2,
 - 3. den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens zweimal der Niveaustufe TDN 4 und zweimal TDN 3 in den vier Teilprüfungen,
 - 4. die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - 5. das Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Institutes,
 - das Deutsche Sprachdiplom, Stufe II der Kultusministerkonferenz (DSD II) oder
 - 7. die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS).

Wurde die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben, so gelten die Kenntnisse der deutschen Sprache als nachgewiesen. Wird das Studium vorwiegend in englischer Sprache durchgeführt, so sind englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens durch

- ein deutsches Abiturzeugnis mit Leistungskurs Englisch und mindestens der Note "gut" (2,0 bzw. 11 Punkte) im Durchschnitt der letzten 4 Schulhalbjahre oder
- 2. einen international anerkannten Sprachtest, wie
 - a. den TOEFL internet based test (IBT) mit mindestens 80 Punkten oder den TOEFL computer based test (CBT) mit mindestens 180 Punkten,
 - b. das IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens Band 6.0 oder
 - c. das First Certificate in English (FCE) Cambridge English (ESOL)

nachzuweisen. Die HSMW kann gleichwertige Sprachnachweise zulassen. Die HSMW kann Studienbewerber vom Nachweis der Sprachkenntnisse befreien, wenn eine Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache in einem geringeren Umfang ausreichend ist. Dies kann der Fall sein, wenn der angestrebte Studienaufenthalt maximal 3 Semester beträgt. Eine Befreiung vom Nachweis der Sprachkenntnisse kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft das Akademische Auslandsamt der HSMW.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerber erhalten Zugang zum Studium an der HSMW, wenn sie eine den Zugangsvoraussetzungen des Studiums gleichwertige Qualifikation nachweisen. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet das Akademische Auslandsamt der HSMW. Dieses kann vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.

- (5) Studienbewerber, die nach Prüfung ihrer Qualifikationsnachweise durch die HSMW nicht die Voraussetzungen für einen direkten Hochschulzugang erfüllen, können von der HSMW eine Studienplatzzusage für den angestrebten Studiengang unter dem Vorbehalt des Bestehens der Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung) erhalten (bedingte Vorzulassung). Die Feststellungsprüfung dient dazu, die Studienfähigkeit des Bewerbers nachzuweisen.
- (6) Ausländer und Staatenlose werden, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen als Studienanfänger im Rahmen der nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 3 Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen gebildeten Vorabquote zugelassen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Studienplatzes besteht nicht. Entscheidend ist der Grad der Qualifikation des Bewerbers. Daneben können besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber
 - 1. Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist.
 - 2. von einer anerkannten Einrichtung zur Förderung begabter Studenten ein Stipendium erhält,
 - 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asylrecht genießt,
 - 4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder
 - 5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Bei der Auswahlentscheidung sind zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen zu berücksichtigen.

- (7) Asylbewerber können vorbehaltlich des Satzes 2 ein Studium aufnehmen. Bei Ablehnung des Asylantrages besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Durchführung des Studiums, auch wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und eine Zulassung zum Studium besteht. Das Asylverfahren wird von der Aufnahme des Studiums nicht beeinflusst.
- (8) Ausländer und Staatenlose, die die allgemeinen Zugangsbedingungen erfüllen können vor Immatrikulation in den gewählten Studiengang einmalig in ein Einführungssemester immatrikuliert werden. Das Einführungssemester ist kostenpflichtig.
- (9) Ausländische und staatenlose Studienbewerber können vor Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen des von ihnen gewählten Studiengangs vom Akademischen Auslandsamt vorzugelassen werden. Die Vorzulassung wird unter der auflösenden Bedingung ausgesprochen, dass die Deutschkenntnisse innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden. Für zugangsbeschränkte Studiengänge wird eine Vorzulassung nur für die Teilnahme am Auswahlverfahren ausgesprochen. Über Widersprüche gegen Bescheide des Akademischen Auslandsamtes entscheidet das Akademische Auslandsamt.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber
 - nicht die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen kann,
 - 2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
 - 3. nicht nachweist, dass er krankenversichert ist oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
 - die Erfüllung der mit der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträge nicht nachweist, insbesondere der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge,
 - 5. bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert ist und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
 - 6. eine für den Abschluss des gewählten Studiengangs erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - 7. im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
 - 8. die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden hat.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
 - 1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht erfüllt, insbesondere vorgeschriebene Formen und Fristen nicht einhält oder sonstige Nachweise nicht erbringt,
 - 2. nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht (§§ 1896 ff BGB),
 - für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann, insbesondere wenn das Studium im betreffenden Fachsemester nicht, noch nicht oder nicht mehr von der HSMW angeboten wird,
 - 4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,
 - 5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
 - 6. wegen einer vorsätzlichen begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.
- (3) Das Versagen der Immatrikulation ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn der Student dies innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Semesters, in dem er erstmalig in dem betreffen-

- den Studiengang an der HSMW immatrikuliert wurde, schriftlich beantragt. Eine zurückgenommene Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag sind der vollständige Semesterbogen und der Studienausweis beizufügen, sofern diese schon ausgehändigt wurden.

§ 6 Annerkennung von mit Hochschulzugangsberechtigungen gleichwertigen Qualifikationen

- (1) Die Anerkennung als eine der Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung gemäß § 17 Abs. 3 SächsHSG erfolgt fachgebunden durch die Prüfungsausschüsse der einzelnen Fakultäten. Sie ist zu begründen und zu veröffentlichen. Grundsätzlich sollen nur über eine Berufsausbildung hinausgehende Qualifikationen als gleichwertig anerkannt werden. Sollen Berufsausbildungen als gleichwertig anerkannt werden, so ist die Gleichwertigkeit in der Regel nur bei Vorliegen einer zweijährigen Berufpraxis gegeben.
- (2) Die Einzelfallprüfung der Anträge obliegt dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss. Die Immatrikulation erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Das Ablegen einer Zugangsprüfung ist nicht erforderlich.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Jeder an der HSMW eingeschriebene Student, der sein Studium im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich form- und fristgerecht zum Weiterstudium zurückzumelden. Beurlaubte Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung der Semesterbeiträge sowie gegebenenfalls der Studiengebühren auf ein durch das Dezernat Studienangelegenheiten der HSMW zu bestimmendes Konto. Auf Aufforderung des Dezernats Studienangelegenheiten der HSMW hat der Student die Zahlung nachzuweisen.
- (3) Die Rückmeldefristen werden durch das Dezernat Studienangelegenheiten in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Ein Student kann auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden, der wichtige Grund ist nachzuweisen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - 1. die Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub,
 - 2. die Inanspruchnahme von Elternzeit,
 - 3. die Betreuung eigener Kinder, wenn nicht bereits nach Nr. 1 oder 2 beurlaubt wurde,

- 4. gesundheitliche Gründe des Studenten,
- 5. Studienaufenthalte im Ausland,
- 6. Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
- 7. das Vorliegen einer wirtschaftliche Notlage, die die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gefährdet,
- 8. die Ableistung einer gesetzlichen Dienstpflicht,
- 9. für Sportler, die den A-, B-, oder C-Kadern der Bundessportfachverbände angehören, die Vorbereitung und die Teilnahme an wichtigen Wettkämpfen.

Der Antrag ist in der Regel vor Semesterbeginn zu stellen.

- (2) Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten, dies gilt nicht für die Beurlaubung nach Abs. 1 Nr. 5. Für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 1 gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 2 die des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit. Nach Abs. 1 Nr. 3 kann bis zu vier Semester beurlaubt werden.
- (3) Während dieser Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium unberührt. Der Student kann auf Antrag von der Pflicht zur Zahlung des Semesterbeitrages befreit werden. Während der Beurlaubung soll dem Studenten ermöglicht werden, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Eine Fristüberschreitung, die der Student nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen nicht einzubeziehen.
- (5) Im ersten Fachsemester ist eine Beurlaubung in der Regel nicht zulässig.
- (6) Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, sie gelten nicht als Studienzeit.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

Ein Student, der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann ein Studium an der HSMW aufnehmen, wenn ein Parallelstudium zweckmäßig und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.

§ 10 Gasthörer

- (1) An der HSMW nicht immatrikulierte Personen können von der HSMW auch ohne den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden. Studenten anderer Hochschulen sind als Gasthörer zuzulassen, wenn nicht der Besuch von Lehrveranstaltungen eingeschränkt ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer ist für jedes Semester gesondert, spätestens bis zum Ablauf des ersten Monats nach Semesterbeginn zu stellen. Eine Nachfrist wird nicht gewährt.

(3) Von Gasthörern werden Gebühren nach der Gebührenordnung der HSMW erhoben.

§ 11 Frühstudierende

Ein Schüler, der nach dem einvernehmlichen Urteil von HSMW und seiner Schule eine besondere Begabung aufweist kann an der HSMW als Frühstudierender immatrikuliert werden. §§ 1, 2 und 4 finden keine Anwendung.

§ 12 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der HSMW.
- (2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
 - 1. er einen schriftlichen Antrag gestellt hat,
 - 2. er die Abschlussprüfung seines Studienganges bestanden hat und nicht in einem weiteren Studiengang immatrikuliert ist,
 - 3. er ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
 - 4. er die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
 - 5. er in einem zulassungsbeschränktem Studiengang immatrikuliert ist und seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
 - 6. ihm die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist,
 - 7. er die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
 - 8. er nach § 4 Abs. 1 nicht immatrikuliert werden dürfte.
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
 - 1. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
 - 2. er sich nicht fristgemäß zurückgemeldet hat,
 - 3. er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.
- (4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Eine Exmatrikulation nach Abs. 2 Nr. 4 wird mit dem Ausspruch wirksam. Wird die Exmatrikulation zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt, so erfolgt sie zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Tag des Antrages. In anderen Fällen ist eine rückwirkende Exmatrikulation ausgeschlossen.
- (5) Dem Antrag auf Exmatrikulation ist ein Entlastungsnachweis der Hochschulbibliothek beizufügen.

(6) Dem Exmatrikulierten ist eine Studien- und Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 13 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist, das Dezernat Studienangelegenheiten der HSMW zuständig.

§ 14 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 22.04.1998 außer Kraft.